

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.440.276

Wien, 11.8.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7052 /J des Abgeordneten Mag. Hauser betreffend Aktueller Stand der Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz** wie folgt:

Frage 1: *Wie ist der aktuelle Stand der Abwicklung der Auszahlungen nach dem Epidemiegesetz?*

- a. Wie viele Anträge wurden bis jetzt bearbeitet?*
- b. Wie viele Anträge wurden bis jetzt positiv bzw. negativ beurteilt?*
- c. Wie viele der positiven Anträge wurden bis jetzt ausbezahlt?*
- d. In wie vielen Fällen wurden Neuberechnungen verlangt, und was waren die Gründe jeweils?*
- e. Wie viele Anträge warten noch auf die Bearbeitung und warum?*

Die Abwicklung der Vergütungen nach dem Epidemiegesetz obliegt den Ländern. Da die angefragten Informationen meinem Ressort nicht vorlagen, waren die Bundesländer zu befragen.

ad Unterpunkt 1.a. Wie viele Anträge wurden bis jetzt bearbeitet?

Burgenland: 10.743 Anträge sind in Bearbeitung

Kärnten: Innerhalb der vorgegebenen Frist konnten nur 8/10 Bezirke antworten, was bei den Ergebnissen zu berücksichtigen ist. Insgesamt wurden in Kärnten etwa 18.000 Anträge gestellt. Mit Stand 19.07.2021 sind rd. 5.000 Anträge (Unselbstständige, Selbstständige und Beherbergungsbetriebe) in Bearbeitung. Eine abschließende Zahl kann hier nicht genannt werden, da täglich neue Anträge bei den Behörden eingebracht werden.

Niederösterreich (Stand 16.7.2021): 52.716 Anträge.

Oberösterreich: Es wurden rund 85.579 Anträge bearbeitet.

Salzburg (Stand 12.7.2021): 18.500 Erledigungen, in Bearbeitung sind ca. 37.200 Anträge

Steiermark: 51.464 eingebrachte Anträge

Tirol: Bis dato wurden 3.431 Anträge bearbeitet.

Vorarlberg: Bisläng sind in etwa 3.698 Verfahren erledigt worden.

Wien: Es wird angemerkt, dass in Wien zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 keine Betriebe nach dem Epidemiegesetz 1950 geschlossen wurden. Bis einschließlich 17.06.2021 sind 51.050 Anträge von Arbeitgebern bei abgesonderten Arbeitnehmern eingelangt. Sämtliche gestellten Anträge wurden auch bearbeitet.

ad Unterpunkt 1.b. Wie viele Anträge wurden bis jetzt positiv bzw. negativ beurteilt?

Burgenland: 294 positive und 196 negative Bescheide sind bereits rechtskräftig (Stand 12.07.2021).

Kärnten: Von den oben genannten Anträgen sind mit Stand 19.07.2021 ca. 2.400 Anträge bereits beurteilt worden – nicht alle sind bereits rechtskräftig.

Niederösterreich: Positiv 47.101 (52,38%), Negativ 5.615 (6,24%).

Oberösterreich: positiv beurteilt: 79.995 Anträge, negativ beurteilt: 1.247 Anträge

Salzburg: 15.700 positive Bescheide wurden bisher erstellt, 2.800 negative Bescheide

Steiermark: 11.428 erledigte Anträge, davon 9.335 positive und 1.039 negative Beurteilungen

Tirol: Bis dato ergingen 3.317 positive und 114 negative Bescheide.

Vorarlberg: Es wurden etwa 2.599 positiv und etwa 1.099 negativ beurteilt. Diesbezüglich darf darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren oftmals nicht nur eine Kategorie oder einen Abgesonderten betrifft, sondern es durchaus immer wieder vorkommt, dass mit einem Antrag gleichzeitig der Ersatz des Verdienstentganges für mehrere ArbeitnehmerInnen in verschiedenen Kategorien (bspw. behördliche Absonderungen, Ortsquarantänen, freiwillige Selbstisolation nach einer Einreise ins Bundesgebiet) geltend gemacht wird.

Wien: Bis einschließlich 17.06.2021 sind 33.112 Bescheide ergangen. Eine Unterscheidung zwischen positiven und negativen Bescheiden ist nicht möglich.

ad Unterpunkt 1.c. Wie viele der positiven Anträge wurden bis jetzt ausbezahlt?

Burgenland: 294 Anträge wurden auch bereits ausbezahlt.

Kärnten: Aus der unter Punkt 1.b.) genannten Anzahl von beurteilten Anträgen wurden ca. 1.300 Anträge positiv bearbeitet und bereits fast € 5 Mio. ausbezahlt.

Niederösterreich: 47.101 Anträge, somit sämtliche positiv erledigte Anträge.

Oberösterreich: Es wurden bisher 59.099 Vergütungen ausbezahlt.

Salzburg: 7.100 der 15.700 positiven Bescheide wurden bereits ausbezahlt (nach deren Rechtskraft)

Steiermark: 5.092 ausbezahlte Anträge

Tirol: Sobald die positiven Bescheide in Rechtskraft erwachsen, erfolgt die Anweisung des Vergütungsbetrages. Bis dato wurden ca. EUR 43.225.600,00 angewiesen.

Vorarlberg: Bis dato wurden knapp 1.583 Anträge ausbezahlt. Ausbezahlt werden die rechtskräftigen Bescheide.

Wien: Bis einschließlich 17.06.2021 wurden 15.259 Anträge ausbezahlt.

ad Unterpunkt 1.d. In wie vielen Fällen wurden Neuberechnungen verlangt, und was waren die Gründe jeweils?

Burgenland: Die Verplausibilisierung erfolgt durch die Behörde. Neuberechnungen werden nur in den wenigsten Fällen nachgefordert (z.B. wenn keine Summe beantragt wurde). In 2/3 der Fälle sind jedoch zusätzliche Unterlagen nachzufordern, um überhaupt eine Plausibilisierung durchführen zu können.

Kärnten: Beim größten Teil der Fälle wurde eine Neuberechnung durchgeführt. Gründe waren beispielsweise, dass das EpiG-Berechnungstool nicht angewandt wurde, zusätzliche Unterlagen nachgereicht werden mussten, Informationen, wie zB Fixkostenzuschuss / Härtefallfondsleistungen / Versicherungsleistungen nicht angegeben bzw. falsch berechnet waren, zusätzliche Telefonaten geführt oder ergänzende Daten erhoben werden mussten etc. Die Verzögerungen hingen aber auch damit zusammen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die erforderlichen Rechtsgrundlagen von Seiten des Bundes teilweise noch nicht zur Verfügung standen.

Niederösterreich: Die Frage, in wie vielen Fällen eine Neuberechnung verlangt wurde, kann nicht beantwortet werden, da die Beantwortung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zur Datenauswertung verbunden wäre. Die Gründe für eine Neuberechnung sind vielfältig, am öftesten wird diese verlangt, wenn der Antrag unschlüssig ist. Seit der Einführung der Möglichkeit der Beantragung von Vergütungen gemäß Epidemiegesetz über das Online-Formular entfallen in Niederösterreich Verbesserungsaufträge jedoch fast zur Gänze.

Oberösterreich: In Oberösterreich wurde bei unklaren oder nicht nachvollziehbaren Antragssummen anhand der vorgelegten Unterlagen eine Berechnung der Behörde im Zuge des Parteiengehörs übermittelt. Eine Neuberechnung wurde daher nur in sehr seltenen Ausnahmefällen gefordert, wenn auch keine nachvollziehbaren Unterlagen im Zuge des Antrages übermittelt wurden. Eine genaue Zahl kann hier nicht angegeben werden, da diese

Zahl nicht in den internen Statistiken mitberücksichtigt wird. Da ohnehin in jedem Fall, in welchem die Berechnung nicht von Beginn an mit jenen der AntragstellerInnen übereinstimmt, ein Parteiengehör gewährt wird, haben die AntragstellerInnen im Verfahren jederzeit die Möglichkeit, die Richtigkeit der Berechnung zu hinterfragen. In manchen Fällen kommt es nach Bescheiderlassung zu einer Bescheidbeschwerde, bei welcher fast immer die Problematik der Berechnung der Sonderzahlungen aufgeworfen wird.

Salzburg: Es gab bisher 12.000 Verbesserungsaufträge – falsche Berechnungen, falsche Tools verwendet, fehlende Unterlagen, etc.

Steiermark: Neuberechnungen waren in rund 3.500 Verfahren mangels konkreter Vorgaben für die Berechnung des Verdienstentganges bis Herbst 2020 flächendeckend erforderlich. Bei den ab diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen waren Neuberechnungen dann erforderlich, wenn Unterlagen nicht vollständig oder nicht nachvollziehbare Berechnungen vorgelegt wurden. Die Anzahl der betroffenen Verfahren konnte nicht erhoben werden.

Tirol: Entsprechend der EPG-Berechnungsverordnung sind Anträge mittels EPG-Berechnungstool einzubringen. Das Tool sieht fakultativ mehrere Varianten der Berechnung vor. Die neuerliche Einbringung des Tools (Neuberechnung) wird verlangt, wenn die falsche Variante gewählt wurde. Dies ist bei relativ wenigen Anträgen der Fall.

Vorarlberg: Von den Antragstellern wurden keine Neuberechnungen, sondern gegebenenfalls Ergänzungen, verlangt.

Wien: Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da diesbezüglich keine separaten Aufzeichnungen geführt werden.

ad Unterpunkt 1.e. Wie viele Anträge warten noch auf die Bearbeitung und warum?

Bis zum Stichtag 30.6.2021 wurden den Ländern für die von ihnen bescheidmäßig zuerkannten Vergütungen nach § 32 Epidemiegesetz EUR 82.964.631,90 refundiert.

Burgenland: 705 Anträge sind noch nicht in Bearbeitung.

Kärnten: Es sind derzeit in etwa noch 13.400 Anträge mit Stand 19.07.2021 offen. Als Gründe werden fehlende zeitliche und personelle Ressourcen gegenüber dem zusätzlichen

Mehraufwand pro Antrag angeführt. Eine abschließende Zahl kann hier ebenfalls nicht genannt werden, da täglich neue Anträge bei den Behörden eingebracht werden.

Niederösterreich: 37.213 Anträge. Die Beantwortung, warum diese Anträge noch in Bearbeitung sind, würde erfordern, dass alle Anträge gesichtet und bewertet werden. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Unterlagen fehlen, Unterlagen geprüft werden oder die Anträge kurz vor der Entscheidungsreife sind.

Oberösterreich: 1000 Anträge konnten noch nicht bearbeitet werden. Rund 17.500 sind in interner Bearbeitung. Eine bescheidmäßige Erledigung ist noch ausständig. Gründe für offene Anträge:

- Anträge sind erst vor kurzer Zeit eingelangt (Die Antragsfrist von 3 Monaten ab Ende der Absonderung wird von vielen Dienstgebern ausgereizt).
- Warten auf offene Judikatur zu Spezialfragen.
- Fehlende Unterlagen des Antragstellers (zB Gehaltsnachweise).
- Seitens eines Magistrates wurde gemeldet, dass sich offene Anträge auch aufgrund personeller und finanzieller Ressourcenengpässe ergeben.

Salzburg: 18.700 Anträge warten auf eine Erledigung, in Bearbeitung sind alle aufliegenden Anträge (Fristverlängerungen von Seiten der Antragsteller, Verbesserungsaufträge, großer Zeitaufwand, große Anzahl von Anträgen)

Steiermark: Es sind derzeit noch 40.605 Anträge offen. Die Vergütungsverfahren werden in chronologischer Reihenfolge nach dem Datum der Antragseinbringung geführt. Die Verfahrensdauer lässt sich auf die hohe Anzahl von eingegangenen Anträgen sowie mangelhaft eingebrachte Anträge zurückführen.

Tirol: Ca. 25.000 Anträge sind bis dato noch nicht erledigt. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass Verbesserungen durch die Antragsteller nötig sind. Zum überwiegenden Teil liegt es daran, dass in Folge des hohen Aktenaufkommens Verzögerungen bei der Bearbeitung auftreten.

Vorarlberg: Derzeit ist die Bearbeitung von knapp 15.153 Verfahren offen. Begründend hierfür wird ausgeführt, dass mit der Abarbeitung der positiven Fälle erst im Frühjahr 2021 begonnen werden konnte, da rechtliche Abklärungen offen waren. Darüber hinaus soll angemerkt werden, dass zwischenzeitlich bei allen vier Bezirkshauptmannschaften jeweils eine eigene Abteilung (Abt. XI) mit einer gemeinsamen Leitung eingerichtet wurde, welche

nur für die Bearbeitung der Anträge auf Entschädigungszahlungen nach dem Epidemiegesetz zuständig ist. Weiters wurde für Neuanträge zur Vergütung des Verdienstentganges für abgesonderte unselbständige ArbeitnehmerInnen mit Ende Jänner 2021 ein Webformular konzipiert. Dies ermöglicht eine automationsunterstützte und raschere Bearbeitung. Für die Berechnung des Verdienstentganges für Unselbständige wurde ferner ein Excel-Berechnungstool konzipiert.

Wien: Sämtliche gestellten Anträge wurden auch bearbeitet.

Fragen 2 und 3:

- *Wer entschädigt die Unternehmer dafür, dass sie wegen der verspäteten Auszahlung der Ansprüche keine Zinsen erhalten haben?*
- *Wer entschädigt die Unternehmer dafür, falls sie wegen der verspäteten Auszahlung einen Kredit aufnehmen mussten?*

Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes sehen eine solche Entschädigung nicht vor. Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden über die Anträge innerhalb der im EpiG vorgegebenen Frist von 12 Monaten, sofern alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt zeitnah nach Rechtskraft der Bescheide. Sofern durch Verspätung rechtswidrig und schuldhaft ein Schaden verursacht wurde, können Amtshaftungsansprüche entstehen.

Frage 4: *Gibt es aktuelle Schätzungen, wie viele Betriebe zusperren mussten, weil die Hilfen und gesetzlich festgelegte Entschädigungen seitens des Staates nicht in angemessener Zeit ausbezahlt wurden?*

Meinem Ressort liegen keine diesbezüglichen Schätzungen vor.

Frage 5: *Hat das Bundesministerium Leistungen im Zusammenhang mit der Auszahlung der Hilfen nach dem Epidemiegesetz zugekauft?*

- a. Falls ja, welche?*
- b. Falls ja, wann?*
- c. Falls ja, warum gab es diese Expertise nicht im Haus?*
- d. Falls ja, wer hat den Auftrag erhalten und was war das Auftragsvolumen?*
- e. Falls ja, was waren die Stundensätze, sind diese und die geleisteten Stunden immer eindeutig nachvollziehbar?*

f. Falls ja, wurden diese Leistungen an die BH (da BH für die Abwicklung zuständig ist) rückverrechnet?

Da das BMSGPK keine Auszahlungen von Hilfen nach dem Epidemiegesetz direkt durchführt, wurden dafür auch keine Leistungen zugekauft. Richtig ist aber, dass für die Ausarbeitung der entsprechenden Verordnung für die Berechnung des Verdienstentganges und für die laufende Beratung der Bundesländer im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Verordnung ein Beratungsvertrag mit Ernst & Young WirtschaftsprüfungsgesmbH für die Zeit von Juli 2020 bis Ende des Jahres 2020 abgeschlossen wurde. Insgesamt wurden für die gesamte Abwicklung EUR 124.738,80 (inkl. USt.) abgerechnet. Rückverrechnungen an die Bezirkshauptmannschaften hat es nicht gegeben. Der Zukauf dieser Leistungen war deshalb erforderlich, da es bis zum Sommer 2020 keine rechtlich eindeutige Regelung für die Berechnung des Verdienstentganges für selbständig Erwerbstätige gegeben hat. Um dieses Thema auch aus der Sicht der Wirtschaft vollständig zu beleuchten, wurde externe Expertise durch Ernst & Young befristet zugekauft.

Frage 6: *Hat das Bundesministerium Leistungen im Zusammenhang mit anderen Corona-Hilfen zugekauft?*

- a. Falls ja, welche?*
- b. Falls ja, wann?*
- c. Falls ja, warum gab es diese Expertise nicht im Haus?*
- d. Falls ja, wer hat den Auftrag erhalten und was war das Auftragsvolumen?*
- e. Falls ja, was waren die Stundensätze, sind diese und die geleisteten Stunden immer eindeutig nachvollziehbar?*
- f. Falls ja, wurden diese Leistungen an die BH (da BH für die Abwicklung zuständig ist) rückverrechnet?*

Folgender Auftrag wurde vergeben:

Gesundheit Österreich GmbH, Stubenring 6, 1010 Wien,
Leistungsgegenstand: Studie "COVID-19 in Alten- und Pflegeheimen", Datum des Vertragsabschlusses: 08.06.2020, Auftragsentgelt: 44.550,00 € (keine USt.-Pflicht): Beim Auftragsentgelt handelt es sich um ein fixes Pauschalentgelt für insgesamt drei Personenmonate und um keine Abrechnung nach Aufwand unter Heranziehung des Stundenausmaßes und der Stundensätze.

Es handelt sich um keine Corona-Hilfe im herkömmlichen Sinne, sondern um eine Corona bezogene wissenschaftliche Studie, somit erfolgt keine Rückverrechnung. Auf Grund höchster Dringlichkeit und einer entsprechenden personellen und fachlichen Anforderung wurde zur Durchführung dieser Studie externe Fachexpertise benötigt. Die Beauftragung erfolgte im Wege einer InHouse-Vergabe gem. § 10 BVergG 2018 mittels Werkvertrag.

Soweit mit dem Begriff „andere Corona-Hilfen“ etwa Zuwendungen an Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezieher/innen aus dem Familienhärteausgleich - §38a FLAG (Kinderzuwendungen) bzw. gemäß dem COVID-19-Gesetz-Armut (Kinderzuwendungen und Energiekostenzuschüsse) gemeint sind, so ist die Frage für mein Haus zu verneinen.

Es ist zwar zutreffend, dass die Auszahlung dieser Bundeszuwendungen den Ländern mittels Übertragungs-Verordnung gem. Art. 104 Abs. 2 B-VG zur Besorgung übertragen wurde. Ein Kostenersatz an die Länder für ihre Verwaltungstätigkeit ist jedoch nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

